



## **H u n d e s t e u e r – O r d n u n g** der Marktgemeinde Straßwalchen

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziff. 3 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, wird für das Halten von Hunden, mit Ausnahme von Wachhunden, Partnerhunden, Blindenführerhunden und solchen, welche in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen vom 16. Dezember 1986, vom 22. Mai 1987 und vom 16. Dezember 2004 folgende Hundesteuerordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Hundesteuer:**

- (1) Für alle Hunde, die nicht als Wachhunde, Partnerhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist eine Hundesteuer zu entrichten, wenn diese älter als 3 Monate sind. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
  
- (2) Damit ein Hund als **Wachhund** anerkannt wird, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - (a) Der Hund muss nach seiner Wesensart für Wachzwecke geeignet sein. Die Wacheignung wird bei Hunden folgender Rassen vermutet: Airedale-Terrier, Bernhardiner, Boxer, Bullterrier, Chow-Chow, Dobermann, Doggen, Engl. Bulldogge, Großpudel, Große Windhunde, Leonberger, Neufundländer, Riesenschnauzer, Rottweiler, Schäfer. Bestehen trotz Zugehörigkeit zu einer dieser Rassen Zweifel an der Wacheignung des

Hundes oder soll ein Hund anderer Rasse oder ein Rassenmischling als Wachhund anerkannt werden, so muss seine Wacheignung durch einen vom Kynologenverband anerkannten Leistungsprüfungsrichter bestätigt werden.

(b) Der Hund muss zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten, von Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann; die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.

(3) **Partnerhunde** sind speziell ausgebildete Hunde für Rollstuhlfahrer, gehörlose Menschen sowie geistig und mehrfach Behinderte.

(4) Werden in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushaltungs- bzw. Betriebsvorstand als Halter aller Hunde.

(5) Wird ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten, dann ist die Hundesteuer zu entrichten, es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits für das laufende Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde versteuert wurde.

(6) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(7) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie im laufenden Kalenderjahr bereits versteuert worden sind.

## § 2

### **Steuerbefreiung**

Von der Steuer befreit sind:

a) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht und so verwahrt werden, dass sie ständig in Käfigen oder gesicherten Auslaufen gehalten werden.

- b) Hunde von Fremden, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
- c) Hunde, die von Blinden als Blindenführerhunde gehalten werden.
- d) Partnerhunde, die von anerkannten Vereinen zur Förderung von Partnerhunden ausgebildet werden oder wurden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist vom Hundebesitzer vorzulegen. Der Hundehalter muss die Voraussetzung aufweisen, dass er einen Partnerhund benötigt.

### **§ 3**

#### **Zeitraum der Hundesteuer und Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahresabgabe und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabepflichtigen) bis 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Für die entrichtete Hundesteuer wird eine Hundemarke ausgegeben, die der Hund ständig an einem Halsband zu tragen hat. Die Hundemarke hat eine laufende Nummerierung zur Registrierung des Hundes und die Bezeichnung „Marktgemeinde Straßwalchen“ zu enthalten.

### **§ 4**

#### **Steuersatz**

Die Hundesteuer wird alljährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und beträgt zur Zeit:

Für den 1. Hund Euro 30,00

für den 2. Hund Euro 60,00

für jeden weiteren Hund Euro 90,00

## **§ 5**

### **Behörden**

Bei Streitigkeiten über die Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach bzw. über die Höhe der Steuer entscheidet gem. § 40 Abs. 1 GdO 1994 der Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Strafbestimmungen**

Wer einen Hund nicht anmeldet bzw. wer die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet oder verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. Art. VII EGVG bestraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Friedrich Kreil